

5399/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK - PABLÉ und LAFER haben am 16.02.1999 unter der Nummer 5747/J betreffend „immer noch unaufgeklärte Ungereimtheiten im Mordfall Hochgatter“ an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet.

Bevor ich auf die an mich gerichteten Fragen im einzelnen eingehne, weise ich daraufhin, daß der Fall FOCO Tibor und der Mord an HOCHGATTER Elfriede bereits Gegenstand mehrerer parlamentarischer Anfragen an meine Amtsvorgänger und mich waren. Auf gleiche oder ähnliche Themenbereiche wie in der vorliegenden Anfrage bezogen sich insbesondere folgende Anfragebeantwortungen:

- Zahl 50.115/247 - II/2/89 vom 05.06.19989 zur Anfrage Nr. 3585/J vom 06.04.1989,
- Zahl 50.115/274 - II/2/89 vom 18.07.1989 zur Anfrage Nr. 4055/J vom 29.06.1989,
- Zahl 4400/64 - II/D/90 vom 13.03.1990 zur Anfrage Nr. 4876/3 vom 24.01.1990,
- Zahl 4400/136 -II/D/93 vom 12.04.1993 zur Anfrage Nr. 4290/J vom 18.2.1993,
- Zahl 4400/150 - II/10/93 vom 04.12.1993 zur Anfrage Nr. 5420/J vom 20.10.1993.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Punkt 1 - 8:

Wie bereits im 1. Absatz der Einleitung zur Anfrage zutreffend angeführt, ist das Strafverfahren gegen Tibor FOCO (Voruntersuchung) wegen Verdachtes des Mordes nach wie vor anhängig. Ich sehe mich daher außerstande, zu den Punkten 1 - 8, die sich auf täterrelevante Untersuchungen und Ermittlungen beziehen, Stellung zu nehmen.

Zu Frage II

Punkt 1:

Ob gegen den Beamten ein Strafverfahren eingeleitet wurde, ist nicht bekannt. Anlaß für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bestand nicht, zumal die Dienstbehörde von den Einzelheiten der Aussage des KREUZER keine Kenntnis hatte. Bei Vorliegen von Verdachtsgründen für eine wissentlich falsche Aussage wäre es gemäß § 277 StPO primäre Aufgabe des Gerichtes gewesen, diesbezüglich weitere Maßnahmen zu treffen und gemäß § 288 StGB Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. Erst die Verständigung des Gerichtes von der Einleitung des diesbezüglichen Strafverfahrens hätte die Dienstbehörde in die Lage versetzt, erforderlichenfalls disziplinarrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Punkt 2:

Bei den sogenannten Ausführungen ist ein vom Gericht aufgelegtes Formular (damals Int. Form Nr. 133) von der Untersuchungsrichter - Abteilung auszufüllen. Eine Auswertung der im Akt der Bundespolizeidirektion Linz vorhandenen Ablichtungen dieser Ausführungsprotokolle ergab, daß im Regelfall ein oder zwei bestimmte Kriminalbeamte einen Genehmigungsantrag an den Untersuchungsrichter stellten, daß die bewilligten Ausführungen (Abholungen und Rückbringungen) aber vielfach (aus praktischen Gründen) von anderen Beamten durchgeführt wurden. In allen vorhandenen Ablichtungen von Ausführungsprotokollen scheinen als Antragsteller in den Protokollen der ersten Zeit durchwegs zwei Kriminalbeamte als Antragsteller, in den späteren Ausführungsprotokollen scheint jedoch vielfach nur ein Name eines Kriminalbeamten auf. Es ist davon auszugehen, daß sich angesichts der Vielzahl der Ausführungsanträge (zwei wurden gar nicht realisiert) bei der Ausfüllung der Formulare durch die Untersuchungsrichter - Abteilung eine gewisse Routine und Vereinfachungstendenz durchgesetzt hat. Es ist zu vermuten, daß bei der

Protokollierung der Besuche ebenfalls dieselben Gepflogenheiten eingehalten wurden. Demnach ist davon auszugehen, daß die schriftlichen Aufzeichnungen nicht gänzlich mit den tatsächlichen Vorgängen übereinstimmen.

Es ergibt sich daher, daß die von dem Kriminalbeamten KREUZER „allein durchgeführten Besuche oder Ausführungen“ nicht mit letzter Sicherheit rekonstruiert werden können. Es ist davon auszugehen, daß bei sämtlichen **Ausführungen** der Regina UNGAR, die nach ihrer Ersteinlieferung in das landesgerichtliche Gefangenenghaus durchgeführt wurden, bei der Bundespolizeidirektion Linz Niederschriften angefertigt wurden. Es handelt sich um die im Akt enthaltenen Niederschriften der Regina UNGAR aus diesem Zeitraum. Was die **Besuche** bei der Untersuchungsgefangenen Regina UNGAR im landesgerichtlichen Gefangenenghaus angeht, so steht fest, daß dabei nicht in allen Fällen Niederschriften angefertigt wurden. Bei diesen Besuchen wurden Niederschriften hauptsächlich über kürzere Einzelfragen erstellt. Wenn die Notwendigkeit ausführlicherer Einvernahmen zur größeren Komplexen erkennbar waren, wurde zweckmäßigerweise eine Ausführung beantragt. Andere Niederschriften gibt es nicht.

Punkt 3:

Sämtliche Ausführungen und Besuche erfolgten im dienstlichen Auftrag und mit ausdrücklicher gerichtlicher Genehmigung.

Die Ausführungen wurden zum Zwecke von Einvernahmen bzw. zur Erstellung von Niederschriften durchgeführt. Die Besuche dienten zur ergänzenden Befragung der beschuldigten und später angeklagten Regina UNGAR und waren auch deshalb notwendig, weil das Gericht laufend bis zum Schluß der Hauptverhandlung Erhebungsaufträge an die Polizei erteilte.

Zu Frage III

Gegen den Beamten wurde diesbezüglich weder ein Strafverfahren noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Am 07.05.1990 erstatteten die Eltern FOCOS Strafanzeige gegen den Kriminalbeamten KREUZER und andere Kriminalbeamte, daß bestimmte von den Kriminalbeamten gesichtete Briefe die Unschuld ihres Sohnes bewiesen hätten, aber dem Gericht nicht abgeliefert worden seien. Das Verfahren gegen die Polizeibeamten wurde von der Staatsanwaltschaft Linz am 16.08.1990 aus dem Grunde des § 90 StPO zurückgelegt. Am 21.01.1993 brachten die Eltern FOCOS einen Subsidiarantrag diesbezüglich ein, der mit Beschuß der Ratskammer des Landesgerichtes Linz vom 24.02.1993 abgewiesen wurde.

Im letzten Absatz dieses Beschlusses wird **wörtlich** ausgeführt:
„Abgesehen davon setzt die Einleitung der Voruntersuchung einen konkreten Tatverdacht voraus. Bloße Vermutungen, die nicht auf empirischen Erkenntnissen beruhen und über den Charakter von bloßen Spekulationen nicht hinauskommen, werden dem Gebot der Konkretisierung des Tatverdachtes nicht gerecht. Nach dem ausführlich geschilderten Sachverhalt ergibt sich nicht einmal der geringste Hinweis einer rechtswidrigen Handlung seitens der Kriminalbeamten. Die Anschuldigung, die Beamten hätten an Christine RESCH gerichtete Briefe der Regina UNGAR unterdrückt bzw. falsch ausgesagt, entbehrt jeder Grundlage. Somit war der Subsidiarantrag auch mangels konkreten Tatverdachtes abzuweisen.“

Zu Frage IV

Punkt 1:

Die Beteiligung des Kriminalbeamten Othmar KREUZER am Lokalaugenschein hatte für ihn keine Konsequenzen. Aus der filmischen Darstellung einer Bewegung auf eine besondere Beschaffenheit eines „Druckes“ oder auf die innere Absicht des die Bewegung Ausführenden verläßlich schließen zu können, muß als reine Hypothese gewertet werden. Hätte sich der Beamte tatsächlich unkorrekt verhalten, wäre dies zweifellos von den beim gesamten Lokalaugenschein anwesenden Mitgliedern des Schwurgerichtshofes, von den Geschworenen, vom öffentlichen Ankläger und vom Verteidiger beanstandet worden.

Punkt 2:

Für diese gerichtliche Amtshandlung war ein ausreichendes Kontingent von Kriminalbeamten abgestellt, wobei die von den einzelnen Beamten zu übernehmenden Rollen in dem Sinn vorgeplant waren, als sie den bisherigen Aufgaben dieser Beamten im Ermittlungsverfahren entsprachen. Die tatsächlichen Dienstverrichtungen der Beamten bei diesem Lokalaugenschein konnten durch die unvorhersehbaren Erfordernisse für die Parteien dieses Strafprozesses nicht in allen Einzelheiten im voraus geplant werden und wurden je nach den ergangenen speziellen Aufträgen des Gerichtes ausgeführt.

Punkt 3:

Die Zeugenaussagen der beiden Kriminalbeamten führten soweit der Bundespolizeidirektion Linz bekannt - zu keiner Reaktion des Gerichtes in

Richtung § 277 StPO, weshalb auch keine Notwendigkeit zum disziplinären Einschreiten gegeben war.

Punkt 4..

Aus den Bestimmungen der StPO (§§ 232 ff) geht eindeutig hervor, daß die Ausübung der Sitzungspolizei im Zuge der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden zukommt. Die Organe der Sicherheitsbehörden haben daher - ausgenommen über Ersuchen des Vorsitzenden - auch nicht zu überprüfen, ob allenfalls später zu vernehmende Zeugen (§ 248 StPo) schon vor ihrer Vernehmung bei der Hauptverhandlung anwesend sind. Gemäß § § 116 ff in Verbindung mit § 123 StPO obliegt die Leitung des Lokalaugenscheins dem Gericht.

Zu Frage V

Es ist richtig, daß der Kriminalbeamte als Trauzeuge fungierte, durch diesen Umstand sind jedoch nach Bericht der Bundespolizeidirektion Linz keine negativen Auswirkungen auf den Dienst eingetreten.

Zu Frage VI

Punkt 1:

Nach der im Jahr 1986 geltenden Dienstanweisung für den polizeiärztlichen Dienst bei den Bundespolizeibehörden (Erlaß vom 04.07.1968, Zahl 68.000 - 13/68) waren im Sinne der §§ 4 und 5 dieses Erlasses Personen, die Verletzungen als Folge einer gerichtlich strafbaren Handlung aulweisen oder behaupten, zu untersuchen und darüber ein Befund und Gutachten zu erstellen. Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 regelten die Untersuchung von Polizeiarrestanten auf Haftfähigkeit, welche spätestens 24 Stunden nach der Anhaltung zu erfolgen hatte. Sofern dabei Verletzungen festgestellt oder behauptet wurden, die auf Fremdverschulden zurückzuführen sind, war die Beweissicherung nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 der Dienstanweisung vorzunehmen.

In den §§ 20 bis 23 wurde die Mitwirkung des Polizeiamtsarztes bei der Feststellung der Zurechnungsfähigkeit geregelt. Über Antrag des Leiters der Amtshandlung hatte der Amtsarzt u.a. auch bei Personen, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig waren, diese Untersuchung vorzunehmen und die medizinisch relevanten Umstände zu beschreiben, um in weiterer Folge dem Gericht die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit zu ermöglichen.

Zu Punkt 2:

Bei der Erstuntersuchung wurden von Regina UNGAR keinerlei Angaben über die äußerlich nicht sichtbaren Verletzungen an der Unterlippe und unter dem Haar gemacht.

Punkt 3:

Die Dienstanweisung für den polizeiärztlichen Dienst bei den Bundespolizeibehörden wurde mit Erlaß vom 02.08.1996 neu verlautbart. Hinsichtlich den unter Punkt 1 erwähnten Bestimmungen weicht die neue Dienstanweisung nicht von den vorher geltenden Regelungen ab. Zu erwähnen wäre nur der Zusatz, daß nötigenfalls zur Dokumentation von Verletzungen auch Fotografien angefertigt werden können.

Punkt 4:

Gegenständliche Anschuldigung wurde zweimal untersucht, erstmals durch Beamte des BMI, im zweiten Falle durch Beamte der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich im Auftrag des BMI.

Punkt 5:

Da weder ein Strafverfahren eingeleitet wurde, noch der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung vorlag, bestand kein Anlaß zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen.

Punkt 6:

Nein.

Zu Frage VII

Ich sehe mich aus den zu Frage I/Punkt 1 - 8 angeführten Gründen zu einer Beantwortung außerstande.

Zu Frage VIII***Punkt 1:***

Nach § 7 AVG haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn sie mit dem Betroffenen näher verwandt oder verschwägert sind, oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Gemäß Art. V EGVG sind die Bestimmungen über das Verwaltungs - strafverfahren - und damit jene des AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen - bei der Tätigkeit im Dienste der Strafjustiz sinngemäß anzuwenden.

Punkt 2:

Falls zum Zeitpunkt der Amtshandlung eine Nahebeziehung zwischen dem Beamten und Eva FOCO bestanden hätte, wäre er verpflichtet gewesen, seine dann zweifelsfrei gegebene Befangenheit selbst wahrzunehmen.

Punkt 3..

Ja. Allerdings begann dieses Naheverhältnis lange nach Abschluß der sicherheitsbehördlichen Vorerhebungen in dem Mordfall.

Punkt 4:

Dies ist nicht bekannt.

Punkt 5..

Anlässlich der Niederschrift vom 24.06.1988. Diesbezüglich wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet.